

Feldkamp - Rechtsanwälte
INFORMIEREN

in Bürogemeinschaft mit



Andreas Schiller
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Steuerrecht
Insolvenzverwaltungen

Das Bundeskabinett hat am 2.2.2011 den Entwurf zum Steuervereinfachungsgesetz 2011 beschlossen. Das Steuervereinfachungsgesetz 2011 soll vom Bundesrat abschließend am 8.7.2011 vor der Sommerpause verabschiedet und zum 1.1.2012 in Kraft treten. Damit sind zahlreiche Änderungen verbunden. Ich möchte Ihnen im Folgenden einige Punkte näher darlegen.

Arbeitnehmer-Pauschbetrag

Der Arbeitnehmer-Pauschbetrag (Werbungskosten) steigt leicht. Durch die Anhebung des Werbungskosten-Pauschbetrags für Arbeitnehmer von derzeit 920 EUR auf 1.000 EUR wird das Erfordernis eines Einzelnachweises von Werbungskosten in größerem Umfang entbehrlich als bisher. Die Maßnahme bringt den Arbeitnehmern Vorteile, die entweder geringe Werbungskosten haben oder denen die beruflichen Aufwendungen vom Arbeitgeber erstattet werden. Da zum Jahresbeginn oftmals nicht absehbar ist, ob der Pauschbetrag voraussichtlich überschritten wird oder nicht, müssen viele Beschäftigte auch weiterhin Quittungen sammeln. Die Steuerentlastung von 330 Mio. EUR jährlich bringt dem Einzelnen kaum etwas. Selbst bei Spitzenprogression sind es nicht mehr als 4 EUR im Monat, auch wenn man die Folgewirkung auf Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer hinzu-rechnet.

**Zu versteuerndes Einkommen
Entlastung/Jahr***

Zu versteuerndes Eink. (EUR)	Entlastung/Jahr (EUR)*
15.000	23
20.000	25
30.000	28
40.000	34
50.000	37
ab 60.000	39

*Grundtabelle 2011 inkl. Solidaritätszuschlag und 9 % Kirchensteuer

Diese Entlastungswirkung ist im Hinblick auf die Anhebung der Kranken- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge in 2011 zu vernachlässigen. Zudem werden die 1.000 EUR bei unterstellten 220 Arbeitstagen im Jahr schon bei einer Entfernung von 16 km zur Arbeit erreicht. Zur Erinnerung: Bis 2003 lag der Arbeitnehmer-Pauschbetrag bei 1.024 EUR, insoweit wird das frühere Niveau nicht wieder erreicht.

Die Umsetzung soll bereits in 2011 wirksam werden. Hierzu soll die Berücksichtigung des Erhöhungsbetrags von 80 EUR im Rahmen der Lohn- und Gehaltsabrechnung für Dezember 2011 erfolgen (Zufluss von laufendem Lohn und Einmalzahlungen nach dem 30.11.2011). Da die Anmeldung und Abführung der verringerten Lohnsteuer für Dezember 2011 durch den Arbeitgeber erst im nächsten Jahr erfolgt, entstehen für 2011 keine zusätzlichen Haushaltsbelastungen. Eine rückwirkende Korrektur der Lohnsteuerabrechnungen ab Januar 2011 durch die Arbeitgeber ist somit nicht erforderlich.

Steuererklärung im 2-Jahres-Takt

Wer will, kann künftig wahlweise nur noch alle 2 Jahre eine Steuererklärung abgeben. Die Vereinfachung zielt auf nicht unternehmerisch tätige Bürger mit über die Jahre im Wesentlichen gleich bleibenden oder dem Steuerabzug unterliegenden Einkünften. Bei ihnen sind die steuerrelevanten Verhältnisse überschaubar, sodass das Wahlrecht zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen mehrerer Jahre tatsächlich einen echten Vorteil bringen kann. Hierfür soll es keine engen Fristen oder Formalien geben und die Bürger sind nicht an das einmal ausgeübte Wahlrecht gebunden. Sie können es jederzeit durch Abgabe der jährlichen Einkommensteuererklärung rückgängig machen. Hiervon sollen insbesondere Arbeitnehmer, Bezieher von Alterseinkünften und Personen mit Einkünften aus Vermögensverwaltung im normalen Umfang profitieren.

Nach dem neuen § 25a EStG wird Bürgern ein Wahlrecht eingeräumt, wonach sie die Steuererklärungen für 2 aufeinander folgende Jahre zusammen abgeben können. Veranlagungszeitraum bleibt allerdings unverändert das Kalenderjahr. Mit der Neuregelung kommt es also zu keiner Verlängerung des Veranlagungszeitraums, sondern zu einer Verlängerung der Frist zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Erstjahr des Zweijahreszeitraums. Auch die übrigen materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Veranlagung bleiben unverändert.

Vollumfänglich vom Wahlrecht Gebrauch machen können aktive Arbeitnehmer, alle Bezieher von Alterseinkünften und Bezieher von Kapitaleinkünften, die dem Steuerabzug unterliegen. Für darüber hinausgehende andere Überschusseinkünfte gilt das Wahlrecht ebenfalls, wenn die Summe der jährlichen Einnahmen (nicht Einkünfte, also vor Abzug der Werbungskosten) hieraus 13.000 EUR und im Fall der

Zusammenveranlagung beim Antrag von beiden Ehegatten 26.000 EUR nicht übersteigt.

Der Steuerpflichtige oder beide Ehegatten müssen sich gegenüber dem Finanzamt ausdrücklich äußern, wenn sie von dem Wahlrecht Gebrauch machen wollen. Dies kann im Rahmen der Abgabe der Steuererklärung mit Wirkung für die folgenden 2 Jahre oder in anderer Weise schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die Einkommensteuer entsteht jeweils mit Ablauf des einzelnen Veranlagungszeitraums, auch für den Zinslauf. Nach Ablauf des zweiten Veranlagungsjahres des 2-Jahres-Zeitraums sind die Erklärungen unter Beachtung der für den 2. Veranlagungszeitraums geltenden Fristen gebündelt abzugeben.

Einkommen volljähriger Kinder

Kindergeld und steuerliche Vergünstigungen (z. B. Kinderfreibeträge, Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung, Schulgeld oder Riester-Zulagen) werden bei volljährigen Kindern ohne Einkommensgrenze gewährt. Derzeit entfällt die Förderung durch die Fallbeihilfe komplett, sofern die Einkünfte und Bezüge auch nur einen Euro oberhalb von 8.004 EUR im Jahr liegen.

Sind volljährige Kinder z. B. noch in der Schul- oder Berufsausbildung und jobben nebenbei oder erzielen Erträge aus Kapitalvermögen, verzichten Familienkasse und Finanzamt bei der Festsetzung des Kindergelds oder der steuerlichen Berücksichtigung der Sprösslinge künftig auf eine Einkommensprüfung.

Mit rd. 200 Mio. EUR schlagen die geplanten Erleichterungen zu Buche. Für Eltern kommt der Vorteil hinzu, dass sie sowohl im Rahmen des Kindergeldantrags als auch bei der Einkommensteuererklärung die Einkünfte und Bezüge ihrer Kinder über 18 Jahre nicht mehr detailliert ermitteln und angeben müssen.

Diese sinnvolle Maßnahme erspart auch den Finanzgerichten eine Menge Arbeit. Denn eine Fülle aktueller Urteile der FG und vom BFH beschäftigt sich derzeit mit diesem Streitpunkt und selbst das BVerfG musste sich jüngst dazu äußern. Der Erklärungsaufwand bei der Anlage Kind wird durch die Änderungen (zusammen mit den Kinderbetreuungskosten) um eine Seite reduziert.

In 3 Fällen kann das volljährige Kind jedoch einer schädlichen Erwerbstätigkeit nachgehen,

1. nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung,
2. in einer sogenannten Übergangszeit (§ 32 Abs. 4 Nr. 2b EStG) oder
3. wenn eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann.

Unschädlich ist aber, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit unter 20 Stunden liegt oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis bzw. ein sog. 1-EUR-Job vorliegt.

Verbilligte Vermietung an Angehörige

Die verbilligte Vermietung einer Wohnung gilt zukünftig nach dem geänderten § 21 Abs. 2 EStG bereits dann als vollentgeltlich, wenn der Mietzins mindestens 2/3 (66 %) der ortsüblichen Miete beträgt. Ein über diesen Betrag hinausgehender Mietzins gilt als vollentgeltlich und berechtigt insgesamt zum Werbungskostenabzug. Das hat in der Praxis 2 Konsequenzen. Die verbilligte Vermietung von Wohnraum beträgt

- weniger als 66 % der ortsüblichen Miete: Generelle Aufteilung in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil – ohne Prüfung einer Totalüberschussprognose.
- Mindestens 66 % der ortsüblichen Miete: Die Vollentgeltlichkeit wird angenommen und ein ungekürzter Werbungskostenabzug zugelassen.

Die bislang vorgenommene Überschussprognoserechnung entfällt dadurch komplett. Bislang wurde die Nutzungsüberlassung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt, sofern das Entgelt für die Überlassung von Wohnraum weniger als 56 % der ortsüblichen Miete betrug. Bei der bisherigen 75%-Grenze muss der Vermieter derzeit eine Überschussprognose bei Mietverlusten erstellen.

Autor dieses Artikels ist Andreas Schiller, Rechtsanwalt

Feldkamp - Rechtsanwälte



Heinrich Feldkamp
Rechtsanwalt

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Handels- und Gesellschaftsrecht
Verkehrsrecht
Insolvenzrecht



Nina Feldkamp
Rechtsanwältin

Arbeitsrecht
Vertragsrecht
Strafrecht

In Kooperation mit:



Bettina Verhülsdonk
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht

Peter Marx
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Sebastian Hennecke
Rechtsanwalt

Fürstener Weg 220
49090 Osnabrück

Tel. (0 54 07) 89 87-0
Fax (0 54 07) 89 87-77

info@feldkamp-rechtsanwaelte.de

www.feldkamp-rechtsanwaelte.de

